

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/28 W122 2231079-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2021

Entscheidungsdatum

28.04.2021

Norm

BDG 1979 §147

B-VG Art133 Abs4

GehG §91

1. BDG 1979 § 147 heute
2. BDG 1979 § 147 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 147 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. BDG 1979 § 147 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. BDG 1979 § 147 gültig von 30.12.2008 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
6. BDG 1979 § 147 gültig von 01.01.2004 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. BDG 1979 § 147 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. BDG 1979 § 147 gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 147 gültig von 01.08.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 147 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 147 gültig von 15.02.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
12. BDG 1979 § 147 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
13. BDG 1979 § 147 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 91 heute

2. GehG § 91 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 91 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
4. GehG § 91 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 91 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 91 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. GehG § 91 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 91 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. GehG § 91 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. GehG § 91 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. GehG § 91 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
12. GehG § 91 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
13. GehG § 91 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
14. GehG § 91 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
15. GehG § 91 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 91 gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
17. GehG § 91 gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
18. GehG § 91 gültig von 01.01.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
19. GehG § 91 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
20. GehG § 91 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
21. GehG § 91 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
22. GehG § 91 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
23. GehG § 91 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
24. GehG § 91 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
25. GehG § 91 gültig von 01.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
26. GehG § 91 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
27. GehG § 91 gültig von 01.01.2015 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
28. GehG § 91 gültig von 01.01.2015 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
29. GehG § 91 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
30. GehG § 91 gültig von 28.12.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
31. GehG § 91 gültig von 01.01.2013 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
32. GehG § 91 gültig von 01.01.2013 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
33. GehG § 91 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
34. GehG § 91 gültig von 01.02.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
35. GehG § 91 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
36. GehG § 91 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. GehG § 91 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
38. GehG § 91 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
39. GehG § 91 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
40. GehG § 91 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
41. GehG § 91 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
42. GehG § 91 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
43. GehG § 91 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
44. GehG § 91 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
45. GehG § 91 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
46. GehG § 91 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
47. GehG § 91 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
48. GehG § 91 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
49. GehG § 91 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
50. GehG § 91 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
51. GehG § 91 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
52. GehG § 91 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

53. GehG § 91 gültig von 01.01.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
54. GehG § 91 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
55. GehG § 91 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
56. GehG § 91 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
57. GehG § 91 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
58. GehG § 91 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
59. GehG § 91 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
60. GehG § 91 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
61. GehG § 91 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
62. GehG § 91 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
63. GehG § 91 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
64. GehG § 91 gültig von 01.07.1993 bis 19.07.1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 550/1994
65. GehG § 91 gültig von 01.07.1988 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
66. GehG § 91 gültig von 01.02.1956 bis 30.06.1988

Spruch

,

W122 2231079-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , vertreten durch XXXX , Rechtsanwalt in XXXX , gegen den Bescheid des Kommando Streitkräfte vom 15.04.2020, Zl. P412795/86-KdoSK/J1/2019, betreffend den Antrag auf „Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und Auszahlung einer Bezugsdifferenz“ zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , Rechtsanwalt in römisch 40 , gegen den Bescheid des Kommando Streitkräfte vom 15.04.2020, Zl. P412795/86-KdoSK/J1/2019, betreffend den Antrag auf „Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und Auszahlung einer Bezugsdifferenz“ zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Antrag vom 08.10.2019 zurückgewiesen wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Verfahren vor dem Kommando Streitkräfte:

Mit Schreiben vom 17.12.2018 beehrte der Beschwerdeführer die Anerkennung seiner Verwendung als Kommandant kleiner Verband (Bataillonskommandant). Dieses wurde am 06.06.2019 an dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorgelegt. Darin brachte er vor, dass er im Zeitraum von 01.07.1995 bis 30.11.2002 als stellvertretender Bataillonskommandant (stvBKdt) des XXXX eingeteilt gewesen sei. In dieser Zeit (7 Jahre, 4 Monate) habe er das Bataillon während aller Abwesenheiten des BKdt geführt. Die Zeiträume haben sich von wenigen Tagen, die nicht im System (PERSIS) gespeichert wurden, bis zu längeren Vertretungen, die mit Masse im System gespeichert wurden, erstreckt. Die kürzeren Zeiträume (ein bis vier Tage) könne man mit etwa drei Wochen im Jahr ansetzen. Im

angegebenen Zeitraum ergäbe dies etwa 22 Wochen oder etwa 5 Monate. Darüber hinaus gehende längere, im System gespeicherte Verwendungen als Kommandant ergäben nach Zusammenrechnung etwa 59 Wochen oder 13 Monate. So errechne man eine Gesamtzeit von über einem Jahr für die Verwendung als Kommandant kleiner Verband (Bataillonskommandant). Weiters brachte er vor, auch in mehreren Assistenzeinsätzen das XXXX geführt zu haben. Damit sei seine Verwendung als Kommandant kleiner Verband länger als etwa die tatsächliche Verwendung eines Bataillonskommandant Miliz oder die Zeit der Truppenverwendung eines Generalstaboffiziers. Mit Schreiben vom 17.12.2018 begehrte der Beschwerdeführer die Anerkennung seiner Verwendung als Kommandant kleiner Verband (Bataillonskommandant). Dieses wurde am 06.06.2019 an dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorgelegt. Darin brachte er vor, dass er im Zeitraum von 01.07.1995 bis 30.11.2002 als stellvertretender Bataillonskommandant (stvBKdt) des römisch 40 eingeteilt gewesen sei. In dieser Zeit (7 Jahre, 4 Monate) habe er das Bataillon während aller Abwesenheiten des BKdt geführt. Die Zeiträume haben sich von wenigen Tagen, die nicht im System (PERSIS) gespeichert wurden, bis zu längeren Vertretungen, die mit Masse im System gespeichert wurden, erstreckt. Die kürzeren Zeiträume (ein bis vier Tage) könne man mit etwa drei Wochen im Jahr ansetzen. Im angegebenen Zeitraum ergäbe dies etwa 22 Wochen oder etwa 5 Monate. Darüber hinaus gehende längere, im System gespeicherte Verwendungen als Kommandant ergäben nach Zusammenrechnung etwa 59 Wochen oder 13 Monate. So errechne man eine Gesamtzeit von über einem Jahr für die Verwendung als Kommandant kleiner Verband (Bataillonskommandant). Weiters brachte er vor, auch in mehreren Assistenzeinsätzen das römisch 40 geführt zu haben. Damit sei seine Verwendung als Kommandant kleiner Verband länger als etwa die tatsächliche Verwendung eines Bataillonskommandant Miliz oder die Zeit der Truppenverwendung eines Generalstaboffiziers.

In einem Antwortschreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 05.07.2019 wurde dem Ersuchen um Anerkennung der Vorverwendung als Kommandant kleiner Verband (Bataillonskommandant) unter Verweis auf das Kriterium einer langjährigen Verwendung als Bataillonskommandant nicht stattgegeben.

Mit Schreiben vom 24.09.2019 beantragte der Beschwerdeführer über seine rechtsfreundliche Vertretung bei der belangten Behörde die bescheidmäßige Feststellung der Arbeitsplatzwertigkeit und der besoldungsrechtlichen Stellung.

Mit Schreiben vom 08.10.2019 zog der Beschwerdeführer über seine rechtsfreundliche Vertretung den Antrag vom 24.09.2019 zurück und beantragte gleichzeitig die Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und die Auszahlung der Bezugsdifferenzen zwischen MBO1/1 und MBO 1/2 ab 01.04.2019.

Mit Schreiben vom 24.03.2020 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme durch die belangte Behörde in Kenntnis gesetzt und im Rahmen des Parteiengehörs zu einer Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert.

Diese Stellungnahme erfolgte durch den Beschwerdeführer schriftlich über seine rechtsfreundliche Vertretung am 08.04.2020, wo im Wesentlichen das Schreiben vom 08.10.2019 wiedergegeben wird. Die Fußnotenregelung sei im Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG) nicht vorgesehen und daher aus rechtlicher Sicht vollkommen irrelevant. Es gäbe für die Unterscheidung nach der Vorverwendung als Bataillonskommandant keine rechtliche Grundlage. Zudem brachte der Beschwerdeführer vor, es sei nicht erkennbar, wieso das Ergebnis der Beweisaufnahme der Behörde die Voraussetzung einer langjährigen Verwendung als Bataillonskommandant ergebe. Der Antrag bleibe daher vollinhaltlich aufrecht.

2. Der angefochtene Bescheid:

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid. Dessen Spruch lautet wie folgt:

„Ihr Antrag vom 08.10.2019 auf Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und Auszahlung einer Bezugsdifferenz zwischen der Funktionszulage: Militärperson Berufsoffizier 1; Funktionsgruppe 1 (M BO 1/1) und Militärperson Berufsoffizier 1; Funktionsgruppe 2 (M BO 1/2) ab April 2019 wird gem. § 91 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) BGBl. Nr. 54/1956 idF BGBl. I Nr. 112/2019 abgewiesen.“ „Ihr Antrag vom 08.10.2019 auf Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und Auszahlung einer Bezugsdifferenz zwischen der Funktionszulage: Militärperson Berufsoffizier 1; Funktionsgruppe 1 (M BO 1/1) und Militärperson Berufsoffizier 1; Funktionsgruppe 2 (M BO 1/2) ab April 2019 wird gem. Paragraph 91, Gehaltsgesetz 1956 (GehG) Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2019, abgewiesen.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Die Bewertung des gegenständlichen Arbeitsplatzes sei gem. den Bestimmungen des § 147 BDG 1979 durch das damals zuständige Bundesministerium erfolgt. Der gegenständliche Arbeitsplatz sei wie folgt bewertet: M BO1; FG 2. Gem. der dem Arbeitsplatz beigefügten Fußnote bedingt die FG 2 jedoch eine Vorverwendung als Bataillonskommandant, fehlt diese erfolgt die Zuweisung der FG 1. Das Fußnotenkriterium sei nur dann erfüllt, wenn der Arbeitsplatzinhaber eine langjährige Verwendung als Bataillonskommandant vorweisen könne. Die Bewertung des gegenständlichen Arbeitsplatzes sei gem. den Bestimmungen des Paragraph 147, BDG 1979 durch das damals zuständige Bundesministerium erfolgt. Der gegenständliche Arbeitsplatz sei wie folgt bewertet: M BO1; FG 2. Gem. der dem Arbeitsplatz beigefügten Fußnote bedingt die FG 2 jedoch eine Vorverwendung als Bataillonskommandant, fehlt diese erfolgt die Zuweisung der FG 1. Das Fußnotenkriterium sei nur dann erfüllt, wenn der Arbeitsplatzinhaber eine langjährige Verwendung als Bataillonskommandant vorweisen könne.

Im gegenständlichen Fall setze sich die Vorverwendung des Beschwerdeführers aus Zeiten als eingeteilter Stellvertreter des Bataillonskommandanten sowie diverser Vertretungszeiten in unterschiedlichen Verwendungen zusammen (ca. 13 Monate), weshalb die Behörde das Fußnotenkriterium zur Ernennung in die FG 2 als nicht erfüllt sehe. Dies begründet sie nicht mit der fehlenden Einteilung als Bataillonskommandant, sondern daraus, dass eine langjährige Verwendung als Bataillonskommandant zur Erfüllung des Fußnotenkriteriums gegeben sein müsse.

3. Beschwerde:

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer über seine rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Er brachte im Wesentlichen vor, dass die Unterscheidung und Einteilung in die Funktionsgruppen nach der Vorverwendung als solche dem Gesetz fremd sei. Daher sei davon auszugehen, dass der Arbeitsplatz, auf den der Beschwerdeführer ernannt ist und den er auch tatsächlich seit 01.04.2019 ausübt, der Verwendungsgruppe MO 1/FG 2 zugeordnet sei. Das Fußnotenkriterium sei aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und hätte auch keine rechtliche Grundlage.

In eventu brachte der Beschwerdeführer vor, dass er selbst bei Anwendung des Fußnotenkriteriums dessen Erfordernisse erfülle.

Er beantrage die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag vom 08.10.2019 stattgegeben wird.

4. Weiteres Verfahren

Die Beschwerde wurde am 19.05.2020 dem Bundesverwaltungsgericht samt bezughabenden Akten zur Entscheidung vorgelegt.

Am 18.03.2021 (eingelangt am 22.03.2021) wurde vom Beschwerdeführer über seine rechtsfreundliche Vertretung ein Fristsetzungsantrag wegen Verletzung der Entscheidungsfrist durch das Bundesverwaltungsgericht eingebracht.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.03.2021 teilte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass die Einbringung von Schriftsätzen durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gemäß § 21 Abs. 6 BVwGG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu erfolgen hat, wenn nicht in der Eingabe bescheinigt wird, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nicht vorliegen (§ 1 Abs. 2 BVwG-EVV). Der eingebrachte Fristsetzungsantrag wurde von einem Rechtsanwalt außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs (mittels Post) eingebracht ohne zu bescheinigen, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vorlagen. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.03.2021 teilte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass die Einbringung von Schriftsätzen durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gemäß Paragraph 21, Absatz 6, BVwGG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu erfolgen hat, wenn nicht in der Eingabe bescheinigt wird, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nicht vorliegen (Paragraph eins, Absatz 2, BVwG-EVV). Der eingebrachte Fristsetzungsantrag wurde von einem Rechtsanwalt außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs (mittels Post) eingebracht ohne zu bescheinigen, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vorlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof ordnete dem Bundesverwaltungsgericht am 13.04.2021 an, binnen drei Monaten die Entscheidung zu erlassen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wurde mit Wirksamkeit vom 01.04.2019 im Zuge der Versetzung auf den Arbeitsplatz „Fachoffizier Inspizierung XXXX “; Dienststelle.: Kommando Streitkräfte; Positionsnummer.: XXXX ; Truppennummer: XXXX ; Organisationsplannummer.: XXXX in der Verwendungsgruppe M BO1 ernannt. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wurde mit Wirksamkeit vom 01.04.2019 im Zuge der Versetzung auf den Arbeitsplatz „Fachoffizier Inspizierung römisch 40 “; Dienststelle.: Kommando Streitkräfte; Positionsnummer.: römisch 40 ; Truppennummer: römisch 40 ; Organisationsplannummer.: römisch 40 in der Verwendungsgruppe M BO1 ernannt.

Der Beschwerdeführer war im Zeitraum von 01.07.1995 bis 30.11.2002 stellvertretender Bataillonskommandant (stvBKdt). Der Beschwerdeführer brachte zum Ausdruck, zu niedrig eingestuft zu sein. Im Zuge des Verfahrens vor der belangten Behörde verneinte der Beschwerdeführer sein Interesse an einer Feststellung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage, insbesondere auf Grundlage der von der Behörde und dem Beschwerdeführer im Verfahren vorgelegten Schriftstücke, getroffen werden.

Die Zeitangaben zu den im Rahmen der Tätigkeit des Beschwerdeführers als stellvertretender Bataillonskommandant erbrachten Tätigkeiten ergeben sich aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Schreiben vom 17.12.2018, welches auch im bekämpften Bescheid als Grundlage herangezogen wurde.

Die Zurückziehung des Antrages auf Feststellung der Arbeitsplatzwertigkeit ergibt sich aus dem letzten Satz des Antrages vom 08.10.2019.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 4 leg.cit. kann das Verwaltungsgericht, soweit das Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 4, leg.cit. kann das Verwaltungsgericht, soweit das Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Letzteres ist hier der Fall. Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegenstehen könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche

Verhandlung erforderlich machte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 § 1"; vgl. etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, Zl. 2013/07/0169). Eine solche Fallkonstellation lag auch im Beschwerdefall vor. Letzteres ist hier der Fall. Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Artikel 47, der Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegenstehen könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 Paragraph eins.; vergleiche etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, Zl. 2013/07/0169). Eine solche Fallkonstellation lag auch im Beschwerdefall vor.

Der Unterlassung der Verhandlung steht Art. 6 EMRK nicht entgegen, weil im gegenständlichen Verfahren die maßgeblichen Fakten nicht bestritten waren und es im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nur um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität ging. Im Hinblick auf das Erfordernis der Effizienz und Ökonomie konnte die Verhandlung daher entfallen (vgl. die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich). Der Unterlassung der Verhandlung steht Artikel 6, EMRK nicht entgegen, weil im gegenständlichen Verfahren die maßgeblichen Fakten nicht bestritten waren und es im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nur um Rechtsfragen ohne besondere Komplexität ging. Im Hinblick auf das Erfordernis der Effizienz und Ökonomie konnte die Verhandlung daher entfallen vergleiche die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die relevante Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) BGBl. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018, lautet wie folgt: Die relevante Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 60 aus 2018,, lautet wie folgt:

„Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen

"§ 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt."

§ 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme

auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen., (2) Richtverwendungen sind gesetzlich zugeordnete Arbeitsplätze, die den Wert wiedergeben, der ihnen auf Grund ihres Inhaltes und ihrer organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt.

Bei der Arbeitsplatzbewertung sind die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. die besondere Führungsverantwortung im Hinblick auf Ausbildung, Bildung und Führung von Menschen im Frieden und im Einsatz,

2. das Wissen nach den Anforderungen

a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,

b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und d) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,, b) an die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und

c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,

3. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Handeln mehr oder weniger exakt vorgegeben ist, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,

4. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer meßbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf.

(4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind 4. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach dem Umfang einer meßbaren Richtgröße (wie zB Budgetmittel) und dem Einfluß darauf., (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und

2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze 1. der betreffende Arbeitsplatz und, 2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen.

(5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Personalplan ihren Niederschlag.vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen., (5) Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Personalplan ihren Niederschlag.

(6) Die Militärperson darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Personalplan ausgewiesen ist.(6) Die Militärperson darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Absatz eins bis 3 bewertet, zugeordnet und im Personalplan ausgewiesen ist.

(7) Wurde auf Grund eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens, in dem ein ordentliches Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist, die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes festgestellt, ist ein neuerliches Anbringen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.“

Zwar ist der Beschwerdeführer im Recht, wenn er behauptet, dass (ausschließlich) die Frage von Vorverwendungen nicht maßgeblich für die Arbeitsplatzwertigkeit sein kann. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer jene Kriterien erfüllt, die im Zuge der Arbeitsplatzbewertung nach § 147 BDG 1979 für die Einteilung der Funktionsgruppen des § 91 GehG festgelegt wurden, denn der Beschwerdeführer beehrte in seinem gegenständlichen Antrag lediglich die Anerkennung der höheren Funktionsgruppe zwei und Auszahlung der

dementsprechenden Bezugsdifferenz. Zwar ist der Beschwerdeführer im Recht, wenn er behauptet, dass (ausschließlich) die Frage von Vorverwendungen nicht maßgeblich für die Arbeitsplatzwertigkeit sein kann. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht zu prüfen, ob der Beschwerdeführer jene Kriterien erfüllt, die im Zuge der Arbeitsplatzbewertung nach Paragraph 147, BDG 1979 für die Einteilung der Funktionsgruppen des Paragraph 91, GehG festgelegt wurden, denn der Beschwerdeführer begehrte in seinem gegenständlichen Antrag lediglich die Anerkennung der höheren Funktionsgruppe zwei und Auszahlung der dementsprechenden Bezugsdifferenz.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (2004/12/0043, 20.12.2004) hat ein Beamter kein subjektives Recht auf Feststellung einer bestimmten besseren Einstufung, sondern lediglich auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Einstufung des Arbeitsplatzes im Verwaltungsverfahren: „Ein Antrag, der nur auf eine bestimmte bessere Bewertung gerichtet ist, erweist sich ... von vornherein als rechtlich unzulässig.“

Die bloße Feststellung, eine bestimmte höhere Arbeitsplatzwertigkeit anzuwenden ist nicht zulässig. Darauf zielt aber der Antrag des Beschwerdeführers ab. Ein Anspruch auf Aufwertung seines Arbeitsplatzes - losgelöst von den Tätigkeiten - besteht nicht. Die von ihm vor der belangten Behörde gestellten Anträge auf Anerkennung der Funktionsgruppe 2 und Auszahlung der Bezugsdifferenzen zwischen M BO 1/1 und B BO 1/2 ab 01.04.2019 mussten daher mangels Legitimation zurückgewiesen werden.

Den bereits im Laufe des behördlichen Verfahrens gestellten (rechtlich möglichen) Antrag auf Feststellung der Arbeitsplatzwertigkeit hat der vertretene Beschwerdeführer zurückgezogen. Die ansonsten geforderte Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten des vertretenen Beschwerdeführers und Einräumung der Gelegenheit zur Klarstellung eines Antrags in Bezug auf mögliche Anträge um eine höhere Bewertung zu erreichen, konnte daher unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen (vergleiche auch: VwGH, 04.07.2001, 99/12/0281). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen (vergleiche auch: VwGH, 04.07.2001, 99/12/0281).

Schlagworte

Anerkennungsantrag Antragslegitimation Arbeitsplatzbewertung Bezugsdifferenz Einstufung Funktionsgruppe öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Verwendungsgruppe Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W122.2231079.1.00

Im RIS seit

21.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at